



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 22. Oktober 1970

Teil II Nr.83 * 11

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 70	Anordnung über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen	577
28. 9. 70	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	579
11. 9.70	Anordnung Nr. 7 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	« 580
18. 9. 70	Anordnung Nr. Pr. 51/1 über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	580

Anordnung über das Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen

vom 1. Oktober 1970

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Februar 1969 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II S. 171) wird für die Tätigkeit des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Rat genannt) ist das beratende Organ des Ministers für Gesundheitswesen für die Prognose, Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft. Der Rat ist ein wissenschaftliches kollektives Beratungsorgan;

(2) Der Sitz des Rates ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Rates leiten sich aus dem Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen ab und sind insbesondere die Erarbeitung von

- prognostischen Materialien und aus diesen abgeleiteten Empfehlungen auf dem Gebiet der Medizin zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs unter besonderer Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Bereichen mit der Zielsetzung, Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen;
- Vorschlägen zur schnellen Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis des Gesundheitswesens;

- Analysen in den Hauptrichtungen der medizinischen Wissenschaft und von Analysen der Entwicklungstendenzen medizinischer Teilgebiete sowie von Vorschlägen für ihre Realisierung im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne;
- Vorschlägen zur weiteren Konzentration und Profilierung der Forschung unter Berücksichtigung der territorialen Schwerpunkte;
- Empfehlungen zur Unterstützung des Ministers für Gesundheitswesen bei seiner Kontrolle über die Erfüllung und Durchführung der Aufgaben der innerhalb der medizinischen Hauptrichtungen festgelegten Forschungsvorhaben;
- Stellungnahmen zu prognostischen und perspektivischen Grundsätzen in der Aus- und Weiterbildung medizinischer und anderer auf medizinischem Gebiet tätiger Hochschulkader;
- Empfehlungen zur Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik* mit anderen sozialistischen Ländern, insbesondere der Sowjetunion, einschließlich der Delegation von Kadern zu Studienaufenthalten;
- Empfehlungen für den weiteren Ausbau und die Verbesserung des medizinischen Literatur- und Dokumentationswesens.

(2) Bei der Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat mit dem Forschungsrat, den Universitäten und medizinischen Akademien, der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie mit anderen medizinisch-wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grund von Vereinbarungen für eine stärkere Kooperation der Tätigkeiten, um wechselseitig und gezielt

- in komplexen wissenschaftlichen Aufgaben zusammenzuwirken,
- prognostische und analytische Materialien auszutauschen und abzustimmen,
- den Informationsfluß optimal zu gestalten.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann den Rat mit der Lösung weiterer entsprechender Aufgaben betrauen.